

**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom, mit der die
Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Hartberger Gmoos“
(AT2211000) zum Europaschutzgebiet Nr. 24 geändert wird**

Auf Grund des § 13a des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976, LGBl. Nr. 65/1976, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 71/2007, wird verordnet:

Die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Hartberger Gmoos“ zum Europaschutzgebiet Nr. 24, LGBl.Nr. 49/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

**„§ 2
Schutzzweck**

Diese Verordnung schützt:

1. die in der Anlage A genannten Schutzgüter nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und bezweckt die Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes der mit B bewerteten Schutzgüter;
2. die in der Anlage A genannten Schutzgüter nach der Vogelschutz-Richtlinie und bezweckt die Erhaltung der Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in den Wanderungsgebieten für den Zugvogel.“

2. Nach § 2 werden folgende §§ 2a bis 2c eingefügt:

**„§ 2a
Ziel**

Der günstige Erhaltungszustand der in der Anlage A genannten Schutzgüter ist dauerhaft zu sichern.

**§ 2b
Maßnahmen**

(1) Das Ziel soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

1. die Erhaltung des Feuchtkomplexes als Lebensgrundlage für Pflanzen und Tiere sowie als Brut- und Rastplatz für den Zugvogel,
2. die Extensivierung der Wiesenflächen,
3. den Verzicht auf Düngemittel und
4. die einmalige zeitlich gestaffelte Mahd.

(2) Das Ziel ist vorrangig im Wege des Vertragsnaturschutzes zu erreichen.

**§ 2c
Verbote**

Im Europaschutzgebiet sind nachstehende Handlungen verboten, wenn im Verfahren nach § 13b NschG 1976 eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes festgestellt wird:

1. die Errichtung von Bauten;
2. das Ablagern aller Art;
3. das Verändern des Wasserhaushaltes durch Entwässerungen;
4. das Verlassen der markierten Wege durch Wanderer, Läufer und dergleichen;

5. das Freilaufen lassen von Hunden, ausgenommen zur Jagdausübung oder des Einsatzes von Diensthunden der Exekutive, des Militärs und von Rettungshunden.“

3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

**„§3a
Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Kennzeichnung des Schutzgebietes erfolgt durch Tafeln gemäß § 24 Abs. 1 NschG 1976.“

4. Dem § 5 wird folgender § 6 angefügt:

**„§6
Inkrafttreten von Novellen**

Die Änderung des § 2, die Einfügung der §§ 2a, 2b, 2c und 3a sowie die Neuerlassung der Anlage A durch die Novelle LGBl. Nr. treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der ^{oooo} in Kraft.“

5. Die Anlage A lautet:

„Anlage A

Schutzgüter sind folgende natürliche Lebensräume, Tier- und Vogelarten gemäß § 13 Abs. 3 Z. 5 lit. a und b des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976:

Lebensräume nach der FFH-RL Anhang I		
Code-Nr.	Lebensraumtyp	Bewertung
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen- und Lehmböden	B
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	B
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	B
7230	Kalkreiche Niedermoore	B

Wirbellose nach der FFH-RL Anhang II			
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bewertung
1059	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	B
1060	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	B
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	B

Regelmäßig vorkommender Zugvogel		
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
A290	Feldschwirl	Locustella naevia

”

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves